schen Umfeld. Die Müttersterblichkeit bleibt dementsprechend vergleichsweise hoch: 228 Todesfälle auf 100 000 Lebendgeburten.

53. Tagung

Auf seiner Herbsttagung bewertete der CEDAW die Situation der Frauen in Äquatorialguinea, Chile, den Komoren, Togo und Turkmenistan.

Erfreut zeigten sich die Sachverständigen angesichts der Maßnahmen in **Chile**, die sicherstellen sollen, dass schwangere Mädchen und junge Frauen weiter die Schule besuchen. Trotzdem steige die Zahl der Teenager-Schwangerschaften und damit auch die Schulabbruchraten. Schwangere Mädchen werden trotz Verbots weiterhin der Schule verwiesen. Kritisch äußerte sich der Ausschuss auch zu einem neuen Antidiskriminierungsgesetz. Das Parlament hatte sich geweigert, in diesem Förder- oder temporäre Sondermaßnahmen zu verankern. Der Ausschuss bedauerte zudem, dass verschiedene Initiativen im Parlament gescheitert sind, die darauf abzielten, dass Schwangerschaftsabbrüche zumindest bei schwerer Gefährdung der Gesundheit der Mutter sowie nach Vergewaltigungen keine Straftatbestände mehr darstellen.

Die Regierung von **Turkmenistan** hat die Gehälter im Bildungsbereich und Darlehen für Studierende um 40 Prozent erhöht. Allerdings fehlen Daten, um zu beurteilen, ob Jungen und Mädchen die verschiedenen Schulformen zu gleichen Anteilen besuchen. Weiterhin begrüßt wurde die Anhebung des Mindestheiratsalters von Mädchen auf 18 Jahre und die Maßnahmen, um das Verbot von Polygamie durchzusetzen. Besorgnis erregte jedoch die Situation der Frauen in der Dashoguz-Gefängniskolonie im Norden des Landes. Die Zellen dort seien überfüllt, die Frauen müssten bei harten Witterungsbedingungen arbeiten und seien regelmäßig Gewalt und Missbrauch durch Gefängnismitarbeiter ausgesetzt. Im Arbeitsbereich kritisierte der Ausschuss die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die übermäßig vorsichtigen Bestimmungen zum Mutterschutz hinsichtlich Arbeitszeiten, Überstunden und Nachtarbeit, welche die wirtschaftlichen Möglichkeiten schwangerer Frauen oft einschränken.

Behindertenrechtskonvention: 7. bis 8. Tagung 2012

- **Erste Individualbeschwerde entschieden**
- **Eine Tagungswoche pro Jahr mehr**
- **Erstberichte Perus, Ungarns und Chinas**

Theresia Degener

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Theresia Degener, Behindertenrechtskonvention: 4. bis 6. Tagung 2010/2011, VN, 5/2012, S. 232ff., fort.)

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (kurz: **Behindertenrechtskonvention oder BRK**) trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig trat auch das dazugehörige Fakultativprotokoll in Kraft, welches ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Verfahren zur Untersuchung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen enthält. Bis Ende 2012 hatte das Übereinkommen 127 Vertragsstaaten; das Fakultativprotokoll wurde von 76 Staaten ratifiziert.

Für die Überwachung der Einhaltung der Konvention durch die Staaten ist ein Ausschuss zuständig. Dieser **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD)** wurde im Jahr 2009 eingerichtet und setzt sich aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten zusammen. Laut Mandat besteht seine wesentliche Aufgabe darin, regelmäßig vorzulegende Berichte der Vertragsstaaten über die Umsetzung der Konvention zu prüfen. Diese Berichte müssen das erste Mal zwei Jahre nach Ratifizierung der Konvention vorgelegt werden, danach alle vier Jahre. Ergebnis der Berichtsprüfung sind die sogenannten Abschließenden Bemerkungen, die Empfehlungen und Aufforderungen an den Vertragsstaat enthalten. Nach dem Fakultativprotokoll hat der Ausschuss überdies die Aufgabe, Beschwerden von Einzelpersonen oder Personengruppen zu überprüfen sowie Untersuchungen bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen durchzuführen. Von den bis Ende August 2012 über einhundert eingegangenen Individualbeschwerden wurden bisher sieben offiziell vom CRPD registriert. Im Berichtszeitraum kam der Ausschuss zweimal im Jahr in Genf zu Tagungen zusammen; im Jahr 2012 fand die 7. Tagung vom 16. bis 20. April und die 8. Tagung vom 17. bis 28. September statt.

7. Tagung

Auf der Frühjahrstagung verabschiedete der CRPD seine Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht Perus, einigte sich auf Fragenkataloge zu den Erstberichten Argentiniens, Chinas und Ungarns und entschied über die erste Individualbeschwerde überhaupt.

In seiner Entscheidung über die Individualbeschwerde H. M. gegen Schweden stellte der CRPD Verletzungen mehrerer Rechte fest, darunter des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19) und des Rechts auf Gesundheit (Art. 25). Antragstellerin war eine schwerbehinderte Schwedin, der eine Baugenehmigung für ein therapeutisches Wasserbecken auf ihrem Grundstück verweigert worden war. In der Versagung der Baugenehmigung sah der Ausschuss eine Diskriminierung durch Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Sinne des Artikels 2.

In den Abschließenden Bemerkungen zu **Peru** brachte der Ausschuss vor allem seine Sorge über Diskriminierung, insbesondere von behinderten Frauen, Kindern und indigenen Bevölkerungsgruppen, zum Ausdruck. Außerdem kritisierte er Zwangseinweisungen und unwürdige Zustände in Psychiatrien, Zwangssterilisationen und Entmündigungen. Erfreulich sei, dass Peru, einer Empfehlung des Ausschusses der 6. Tagung folgend, die Entscheidung, 20 000 Personen mit Down-Syndrom das Wahlrecht zu entziehen, wieder rückgängig gemacht hat. Allerdings solle das Land das Wahlgesetz daraufhin überprüfen, ob Menschen mit anderen Behinderungen auch ausgeschlossen sind.

8. Tagung

Während der Herbsttagung kam der Ausschuss erstmals für zwei Wochen, statt einer Woche zusammen. Die UN-Generalversammlung hatte im Dezember 2011 in Resolution 66/229 dem Ausschuss eine Sitzungswoche pro Jahr mehr bewilligt. Jene Woche soll jeweils an die Herbsttagung angehängt werden.

Im Hinblick auf den Diskussionsprozess zur Reform der Vertragsausschüsse beschloss der Ausschuss, die Ende Juni 2012 von den Ausschüssen selbst verab-

schiedeten Addis-Abeba-Richtlinien über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Vertragsausschüsse, in seine Geschäftsordnung aufzunehmen. Er unterstützte auch den Bericht der Hohen Kommissarin für Menschenrechte vom Juni 2012 zur Reform der Vertragsausschüsse.

Bezüglich seiner Aktivitäten nach dem Fakultativprotokoll erklärte der Ausschuss die Intervention Dritter (*amicus curiae*), unter der Voraussetzung der Zustimmung einer Partei des Verfahrens, für zulässig.

Erstmalig fand ein öffentlicher Austausch mit unabhängigen Monitoringstellen im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 BRK statt. Die Frage, wer die Rolle der Monitoringstelle innerhalb der Europäischen Union übernehmen soll, nachdem die EU der BRK im Dezember 2010 beigetreten war, wurde lebhaft diskutiert. Vorgeschlagen wurden die Europäische Kommission, die Europäische Grundrechtsagentur oder das Europäische Behindertenforum. Mittlerweile wird ein Gremium mit Vertretern aus diesen drei Gremien sowie aus dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten diskutiert.

In den Abschließenden Bemerkungen zu **Argentinien** empfahl der Ausschuss die Verabschiedung des in Arbeit befindlichen Gesetzes über den nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter, um behinderte Menschen, die sich in psychiatrischen Einrichtungen aufhalten, in den Schutz einzubeziehen. Richterinnen und Richter und medizinisches Personal sollten im Hinblick auf das Menschenrechtsmodell von Behinderung geschult werden. Im Hinblick auf soziale Sicherheit und angemessenen Lebensstandard (Art. 28) empfahl der Ausschuss die Änderung der Sozialgesetze, damit auch Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere behinderte Kinder von Migrantinnen und Migranten, gleichen Zugang bekommen. Das Recht auf politische Teilhabe (Art. 29) sei durch das neue argentinische Wahlgesetz, in dem auch taubblinde Menschen und Personen mit psychosozialen und kognitiven Beeinträchtigungen für wahlberechtigt erklärt wurden, teilweise umgesetzt worden. Allerdings würden zu viele Menschen mit Behinderungen für geschäftsunfähig erklärt oder in Heimen leben. Die Einrichtung eines nationalen Monitoring-Mechanismus sei zwar in Angriff genommen worden, der Mechanismus jedoch aufgrund mangelnder staatlicher Unabhängigkeit weder mit Artikel 33 Absatz 2 noch mit den Pariser Prinzipien zu vereinbaren.

In den Abschließenden Bemerkungen zu **China** äußerte der CRPD Besorgnis darüber, dass nur ein staatlich anerkannter Dachverband der Behindertenorganisationen an der Umsetzung der Konvention beteiligt ist und in der chinesischen Behindertenpolitik nach wie vor das medizinische Modell von Behinderung vorherrsche. Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 10 (Recht auf Leben) und Artikel 16 (Schutz vor Gewalt) verwies der Ausschuss auf Berichte über Entführungen behinderter Kinder und Jugendlicher, die in Bergwerken zu Arbeitssklaven gemacht und anschließend durch vorgetäuschte Unfälle ermordet würden. Der Ausschuss erwähnte Vorfälle in diversen Regionen. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Schutz vor Folter (Art. 15) äußerte der Ausschuss Bedenken im Hinblick auf den Einsatz sogenannter korrigierender Therapien in psychiatrischen Einrichtungen und darüber, dass im chinesischen Recht nicht alle medizinischen Experimente ohne Einwilligung verboten sind. Neben der hohen Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die in Anstalten untergebracht sind, sei auch die Existenz von Lepra-Kolonien nicht mit der BRK vereinbar. Informationen über die Anzahl zwangssterilisierter behinderter Frauen und zwangseingewiesener Behinderter sind aufgrund dieser Gesetze nicht öffentlich zugänglich.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu **Ungarn** empfahl der Ausschuss die Überprüfung des gesetzlichen Behindertenbegriffs, der Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen nicht erfasst. Der Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft ließe zu wünschen übrig. Besonders bedauerte der CRPD, dass er mit Behindertenverbänden vor Ort nicht kommunizieren konnte. Alarmiert zeigte er sich ferner über die große Anzahl von behinderten Kindern, die in Heimen, statt in Familien aufwachsen. Zwar habe Ungarn erkannt, dass der Abbau von Heimen und anderen gemeindefernen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen notwendig sei, jedoch sei der anvisierte Zeitrahmen für die Umsetzung von 30 Jahren zu lang. Bedauern äußerte der CRPD auch über die Budgetierungen in diesem Zusammenhang. So würden überproportional große Beträge – darunter auch EU-Gelder – für die Renovierung von Großeinrichtungen ausgegeben, was einer Inklusion in die Gemeinde entgegenstünde. Eine solche Haushaltspolitik sei mit Artikel 19 (Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde) nicht zu vereinbaren. In Bezug auf den Schutz vor Folter empfahl der Ausschuss die Revidierung eines Gesetzes, dass medizinische Experimente an entmündigten Behinderten ohne deren Einwilligung erlaubt, und die Umsetzung einer Empfehlung des UN-Menschenrechtsausschusses aus dem Jahr 2010 zur Einrichtung einer unabhängigen medizinischen Untersuchungskommission zu Foltervorwürfen gegen medizinisches Personal. In puncto Wahlrecht äußerte der Ausschuss Bedenken darüber, dass aufgrund eines richterlichen Beschlusses das Wahlrecht von Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen und geschäftsunfähigen Personen aberkannt werden kann. Damit reagierte der Ausschuss auf die ungarische Wahlrechtsreform, die durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahr 2010 (Kiss gegen Ungarn) angestoßen wurde. Während der EGMR die Aberkennung des Wahlrechts aufgrund kognitiver oder psychosozialer Beeinträchtigung im Einzelfall durch richterliche Entscheidung für zulässig erachtet, geht der CRPD einen Schritt weiter. Ungarn wurde empfohlen sicherzustellen, dass alle Menschen wählen können, unabhängig von ihrer Beeinträchtigung, ihrem rechtlichen Status und ihrem Wohnort. Im Hinblick auf die nationale Überwachung der CRPD äußerte der Ausschuss Bedenken, dass der Nationale Behindertenrat als unabhängige Monitoringstelle im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 bestimmt wurde, da dieser die Anforderungen der Pariser Prinzipien nicht erfülle.

Insgesamt zeigten sich erste Anzeichen von Routine im Umgang mit Staatenberichten. Die Konfliktthemen, die sich bereits im Rahmen der Entstehung der BRK herauskristallisierten, dominieren auch bei der internationalen Überwachung. Dazu gehören die Gleichberechtigung von behinderten Personen im Hinblick auf rechtliche Handlungsfähigkeit und die Aussonderung in Heimen und anderen Sondereinrichtungen.